

1. Änderung

der Satzung über die Erhebung einer Steuer auf Spielapparate und auf das Spielen um Geld und Sachwerte im Gebiet der Gemeinde Wölfersheim vom 15.02.2006

Aufgrund der §§ 5 und 51 der Hessischen Gemeindeordnung i. d. F. der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Juli 2014 (GVBl. S. 178), der §§ 1, 2 und 7 des Gesetzes über kommunale Abgaben in der Fassung vom 24. März 2013 (GVBl. I, S 134), hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Wölfersheim am 15.09.2014 nachstehende

1. Änderung der Satzung über die Erhebung einer Steuer auf Spielapparate und auf das Spielen um Geld und Sachwerte im Gebiet der Gemeinde Wölfersheim vom 15.02.2006 beschlossen.

Artikel I – Die Satzung vom 15.02.2006 wird wie folgt geändert:

§ 4 Steuersätze erhält folgende Neufassung:

§ 4 Steuersätze

- (1) Die Steuer beträgt
zu § 2 a):
je angefangenem Kalendermonat und Apparat
1. für Apparate mit Gewinnmöglichkeit
 - a) in Spielhallen 18 v.H. der Bruttokasse, höchstens 210 Euro,
 - b) in Gaststätten und an sonstigen Aufstellorten 18 v.H. der Bruttokasse, höchstens 105 Euro,
 2. für Apparate ohne Gewinnmöglichkeit
 - a) in Spielhallen 9 v.H. der Bruttokasse, höchstens 60 Euro,
 - b) in Gaststätten und an sonstigen Aufstellorten 9 v.H. der Bruttokasse, höchstens 30 Euro,
 3. für Apparate, mit denen sexuelle Handlungen oder Gewalttätigkeiten dargestellt werden oder die eine Verherrlichung oder Verharmlosung des Krieges zum Gegenstand haben,
 - a) in Spielhallen 18 v.H. der Bruttokasse, höchstens 225 Euro,
 - b) in Gaststätten und an sonstigen Aufstellorten 18 v.H. der Bruttokasse, höchstens 225 Euro;
- zu § 2 b):
je angefangenem Quadratmeter und Kalendermonat 60 Euro.
- (2) In den Fällen, in denen die Bruttokasse nach § 3 Ziff. 1 nicht nachgewiesen wird, gelten die in Abs. 1 genannten Höchstbeträge zugleich als Festbeträge.

Artikel II – Inkrafttreten

Diese 1. Änderung der Satzung tritt am 01.01.2015 in Kraft.

Wölfersheim, den 29.09.2014

Die Satzung wird hiermit ausgefertigt:

Der Gemeindevorstand

gez.

(S)

Rouven Kötter
Bürgermeister

Vorstehende 1. Änderung der Satzung über die Erhebung einer Steuer auf Spielapparate und auf das Spielen um Geld und Sachwerte im Gebiet der Gemeinde Wölfersheim vom 15.02.2006 wurde in der Wochenzeitung der Gemeinde Wölfersheim „Der Gemeindespiegel“ Nr. ___/2014 am _____ öffentlich bekannt gemacht.

Wölfersheim, den _____

Der Gemeindevorstand

(S)

Rouven Kötter
Bürgermeister